

AUSSCHREIBUNG VON FÖRDERUNGSTIPENDIEN

für das Kalenderjahr 2021 (§§ 63-67 Studienförderungsgesetz)

Die WU erhält vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung jährlich finanzielle Mittel für die Vergabe von Förderungstipendien. Sie dienen der Förderung nicht abgeschlossener wissenschaftlicher Arbeiten im Rahmen eines ordentlichen Studiums.

Das Förderungstipendium ist also eine finanzielle Hilfestellung beim Verfassen Ihrer Masterarbeit oder Dissertation.

Ein Förderungstipendium beträgt mindestens 750 Euro.

Gefördert werden Ausgaben, die zeitlich und inhaltlich eng mit der wissenschaftlichen Arbeit zusammenhängen, z. B.

- Reisekosten bei Auslandsaufenthalten
- Aufwendige Literatursuche
- Empirische Erhebungen

Es gibt hingegen keine finanzielle Unterstützung für:

- Lebenshaltungskosten
- Kosten für die physische Erstellung der Arbeit, z. B. Schreib- und Bindearbeiten, Kopier- und Telefonkosten
- Aufwendungen für allgemeine Arbeitsmittel, z. B. PC oder Papierverbrauch
- Aufwendungen, die das Institut ersetzt

BEWERBUNGSFRISTEN

3. Mai 2021 bis 14. Mai 2021

11. Oktober 2021 bis 22. Oktober 2021

BEWERBUNGSVORAUSSETZUNGEN

Staatsbürgerschaft eines EWR-Mitgliedsstaates oder Inländergleichstellung (§ 4 StudFG)

Einem Inländer gleichgestellt sind Sie, wenn Sie:

- Eine „Daueraufenthaltskarte EU“ haben
- Schweizer/in sind und seit fünf Jahre ununterbrochen in Österreich leben
- staatenlos sind
 - vor der erstmaligen Zulassung an der WU gemeinsam mit einem Elternteil mindestens fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und
 - während dieses Zeitraumes hier den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten
- Flüchtling sind

Ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender der WU

Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG)

- Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die für das Studium vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters.
- Bei einem Umstieg auf einen neuen Studienplan wird die Studiendauer im alten und im neuen Studienplan addiert.

Studienleistungen in einem ordentlichen Studium

Masterstudien

- Positive Beurteilung von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 45 ECTS-Anrechnungspunkten
- Ein Notendurchschnitt von höchstens 2,0

Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

- Positive Beurteilung von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 19 ECTS-Anrechnungspunkten
- Ein Notendurchschnitt von höchstens 1,5

Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht

- Positive Beurteilung von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 18 ECTS-Anrechnungspunkten
- Ein Notendurchschnitt von höchstens 1,5

PhD-Studium Finance

- Positive Beurteilung von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 22 ECTS-Anrechnungspunkten
- Ein Notendurchschnitt von höchstens 1,5

PhD-Studium International Business Taxation

- Positive Beurteilung von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 29 ECTS-Anrechnungspunkten
- Ein Notendurchschnitt von höchstens 1,5

PhD-Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

- Positive Beurteilung von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 28 ECTS-Anrechnungspunkten
- Ein Notendurchschnitt von höchstens 1,5
- Achtung: Die Wahlfächer und das Research Proposal werden nicht berücksichtigt

BEWERBUNGSUNTERLAGEN

Bewerben können Sie sich unter Vorlage folgender Unterlagen an studienrecht@wu.ac.at:

- Bewerbungsformular
- Aktuelles Studienblatt
- Erfolgsnachweis
- Evtl. Nachweis der Gleichstellung
- Evtl. Nachweis über Studienzeitverzögerungen (§ 19 StudFG)
- Beschreibung der noch nicht abgeschlossenen Masterarbeit oder Dissertation
- Kostenaufstellung, bestätigt von der/m Betreuer/in der Arbeit
- Gutachten der Betreuerin bzw. des Betreuers, dass Sie die Arbeit voraussichtlich mit überdurchschnittlichem Erfolg abschließen werden
- Finanzierungsplan

Das Bewerbungsformular erhalten Sie unter wu.ac.at/studierende/mein-studium/masterguide/stipendien/.

ERGEBNIS

Wir verständigen Sie per E-Mail, ob Ihnen das Stipendium zuerkannt wurde oder nicht. Der WU stehen nur begrenzte finanzielle Mittel zur Verfügung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums (§ 67 Abs 1 StudFG).

Wichtig: Sie sind verpflichtet, 6 Monate nach Zuerkennung einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen.

WEITERE INFORMATIONEN

- [Leitfaden](#) betreffend Bewerbung von Förderungsstipendien
- Beratung: studienrecht@wu.ac.at oder +43-1-313 36-3506
- Sozialreferat der Österreichischen Hochschülerschaft, Spitalgasse 2, Hof 1, 1090 Wien

Für das
Organ für studienrechtliche Angelegenheiten
Dr. Karin Giese